

ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES,
PRIMÄRRECHT
Abteilung I/1



lebensministerium.at

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 24.10.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BKA-602.040/0014-V/1/2012

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.4.2.2/0020-I/1/2012

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Prichenfried/2144
Sabine.Prichenfried@bmlfuw.gv.at

**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012;
Stellungnahme des BMLFUW**

Das BMLFUW erlaubt sich, folgende Stellungnahme zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 abzugeben:

Allgemeine Bemerkungen

Bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass die Schaffung eines Rechtsmittelzuges gegen Bescheide im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landesverwaltungsgerichte unweigerlich zur neunfachen Aufsplitterung der Rechtsprechung führen werde, wodurch die Einheitlichkeit des Vollzugs von Bundesrecht nicht mehr gegeben sein werde. Dem wurde durch Art. 131 Abs. 4 Z 2 B-VG Rechnung getragen, indem durch Bundesgesetz eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht möglich ist.

Da für ein derartiges Bundesgesetz die Zustimmung der Länder erforderlich ist, wird angeregt, im Rahmen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 eine generelle Zuständigkeitsübertragung für den Bundesvollzug auf das Bundesverwaltungsgericht vorzunehmen mit der Möglichkeit, diese Übertragung in den einzelnen Materiengesetzen zu "widerrufen". Dadurch müsste nicht für jedes Materiengesetz extra die Zustimmung der Länder eingeholt werden, sondern die Zustimmung wäre nur einmal für die Generalbestimmung erforderlich.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1

Telefon 01/71100, Telefax (+43 1) 711 00-6503, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at

DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Feststellung, dass die Erlassung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes weitgehend kostenneutral ist, ist für das BMLFUW mangels konkreter Angaben nicht nachvollziehbar. Auch ist nicht ersichtlich, welcher Anteil an den angeführten VBÄ und Kosten auf das BMLFUW entfällt, da die angeführten Zahlen keine Rückschlüsse auf die jeweiligen Verwendungsgruppen zulassen. Eine diesbezügliche Aufgliederung ist den Angaben im Vorblatt nicht zu entnehmen. Aufgrund der bisher vorliegenden Informationen und Bedingungen konnte jedoch eine konkrete Bezifferung der maßgeblichen Verwendungsgruppe A1/v1 nicht zuverlässig erhoben werden.

Zu Artikel 1 – VwGVG

Zu §§ 3 und 4:

Um die Verfahren weiterhin effizient abwickeln zu können, müssen die Verwaltungsgerichte, so wie bisher die Berufungsbehörden nach dem AVG, auf die der belangten Behörde beigegebenen oder ihr zur Verfügung stehenden **Amtssachverständigen (ASV) zugreifen** können. Andernfalls droht eine erhebliche Verteuerung, aber auch Verzögerung der Verfahren. Dies gilt insbesondere für komplizierte und umfangreiche Verfahren wie etwa im Umwelt-Anlagenrecht.

Es sind die ASV, die bereits im behördlichen Verfahren tätig waren, die das Vorhaben und das erstinstanzliche Verfahren kennen und die Sachlage kompetent zu beurteilen im Stande sind. Müsste das VwG in allen Fällen eigene, neue SV bestellen, nur weil ihm keine eigenen SV beigegeben sind – was durchgehend der Fall sein wird – käme dies einer Doppelung aller Genehmigungsverfahren gleich.

Nur in jenen Fällen, in denen die Tätigkeit eines SV des behördlichen Verfahrens fachlich nicht kompetent erscheint, soll das VwG gehalten sein, andere bzw. nichtamtliche SV zu bestellen.

Die Amtshilferegelung scheint dafür nicht ausreichend; für die sinnvolle Anwendbarkeit des § 52 AVG wäre daher eine eigene Regelung über das Zurverfügungstehen von ASV einzufügen. Dies kann auch im BVwGG geregelt werden, doch greift auch die dort derzeit vorgesehene Bestimmung in § 14 zu kurz (siehe die dbzgl. Anmerkungen).

Zu § 5:

Die Befangenheitsgründe sollten ausdrücklich im Gesetz normiert werden, zumindest sollte ein Verweis auf § 7 AVG aufgenommen werden; dass sich Gründe lediglich aus den Erläuterungen ergeben, erscheint nicht ausreichend.

Weiters wäre eine Regelung im VwGVG notwendig, wie vorzugehen ist, wenn sich ein Mitglied für befangen erklärt bzw. ein Ablehnungsantrag gestellt wird.

Zu § 7:

Siehe die Bemerkungen zu § 35 Abs. 4.

Zu § 8 Abs. 3:

Eine generelle Einschränkung der Frist für eine Beschwerde gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden **auf zwei Wochen wird abgelehnt**. Es sollte dem Materiengesetzgeber weiterhin möglich sein, längere Beschwerdefristen vorzusehen.

So beträgt etwa die Frist nach UVP-G 2000 für Berufungen an den Umweltsenat derzeit vier Wochen; hier darf **keine Verschlechterung** eintreten.

Zu § 8 Abs. 3 Z 1:

Gemäß dieser Bestimmung beginnt die Beschwerdefrist im Falle einer Bescheidbeschwerde mit dem Tag der Zustellung bzw. mündlichen Verkündigung des Bescheides. Von dieser Bestimmung nicht erfasst wären jene – in Angelegenheit der Bodenreform – sehr häufigen Fälle der Bescheiderlassung durch Auflage zur allgemeinen Einsicht. Hier handelt es sich jeweils um Bescheide in Form von umfangreiche Operaten, wie etwa Zusammenlegungsplänen, die einer Zustellung im Sinne des AVG gar nicht zugänglich wären und daher für eine Dauer von mindestens zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Dementsprechend sieht § 7 Abs. 3 Agrarverfahrensgesetz 1950 (AgrVG) für diese Fälle vor, dass die Berufungsfrist erst mit jenem Tag beginnt, der auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgt.

Würde kein allgemeiner Verweis auf die Bestimmungen des Agrarverfahrensgesetzes 1950 in § 18 VwGVG aufgenommen, entstünde hier klar eine Gesetzeslücke (siehe dazu die Ausführungen zu § 18).

Zu § 8 Abs. 3 Z 2:

Die hier normierte Frist von zwei Wochen für Beschwerden durch den zuständigen Bundesminister gem. Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG erscheint etwas knapp bemessen, bedenkt man, dass im Falle einer Vorlageverpflichtung der Behörde hier durchaus ein hoher Aktenanfall entstehen kann.

Zu § 9 Abs. 2 und 3:

Eine beispielhafte Nennung konkreter Behörden in den Erläuterungen wäre hilfreich. Zudem sollte klar zum Ausdruck kommen, dass auch künftig nicht sämtliche Behörden zur Vorlage an den EuGH berechtigt sind, sondern nur solche, die im Sinn der EMRK als Gericht zu qualifizieren sind. Es wird daher angeregt, die vom EuGH angewandten Kriterien zur Beurteilung der Vorlageberechtigung in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu § 10:

Es wird zwar begrüßt, dass es nach Abs. 1 Z. 4 genügt, wenn aus der Beschwerde insgesamt zu erkennen ist, in welchem Recht der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet. Allerdings scheinen die Anforderungen an den Beschwerdeführer – zumal keine Anwaltspflicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren besteht – noch immer hoch. Es sollte daher besser eine dem „begründeter Berufungsantrag“ des AVG vergleichbare Formulierung der Z 4 und 5 gefunden werden.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 65 AVG; die nach der Judikatur des VwGH nicht erstreckbare zweiwöchige Fallfrist hat sich jedoch in komplexen Umwelt-Anlagenverfahren nicht bewährt. Dort ist es für eine effiziente, zeit- und kostensparende Führung des Berufungsverfahrens regelmäßig sinnvoll, der Berufungsgegnerin eine wesentlich längere Zeit zur Verfügung zu stellen, um auf die Berufungen im Detail eingehen zu können und auf jene Akten- und Projektteile eingehen zu können, die sich bereits auf die in den Berufungen angesprochenen Themenbereiche beziehen.

Solche Stellungnahmen, für die ausreichend Zeit gegeben werden muss, können der Berufungsbehörde und in Zukunft dem Verwaltungsgericht viel Zeit beim Durcharbeiten des meist sehr umfangreichen erstinstanzlichen Verfahrensaktes sparen. Es wird daher vorgeschlagen, die zweiwöchige durch eine „angemessene“ Frist zu ersetzen.

Zum Vorverfahren (2. Abschnitt) allgemein:

Die Einbringung der Beschwerde bei der Behörde selbst und die Möglichkeit der Berufungsvorentscheidung wie im AVG wird aus verfahrensökonomischen Gründen begrüßt.

Zu § 13:

Es sollte klargestellt werden, ob die Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde oder beim Bundesverwaltungsgericht (BVerG) einzubringen ist. Dies ergibt sich derzeit nur implizit aus den anderen Bestimmungen dieses Abschnitts.

Dementsprechend wäre auch die Überschrift zu ändern (z.B.: „Einbringung der Beschwerde und sonstiger Schriftsätze“).

Zu §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 3, 17 Abs. 4 und 23:

Die Aktenvorlage durch die Verwaltungsbehörde sollte nicht nur papiermäßig, sondern auch elektronisch bzw in jeder technisch möglichen Form erfolgen können.

Im Marktordnungsrecht etwa hat die Verwaltungsbehörde – entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben - Datenbanken zu führen. Für das BMLFUW hat es sich bislang bewährt, über diese Datenbanken (E-AMA und INVEKOS) in die Verwaltungsakten der AMA Einsicht zu nehmen. Die sich aus dem Entwurf ergebende Pflicht der AMA zur Aktenvorlage sollte daher dann entfallen können, wenn das BVerG auf die erwähnten Datenbanken technisch zugreifen kann.

Zu § 15:

Es sollte für bestimmte Kategorien („Massenentscheidungsverfahren“) eine verlängerte Berufungsvorentscheidungsfrist von 4 Monaten vorgesehen werden.

Aufgrund der Komplexität der EU-rechtlich vorgegebenen Prüfungs- und Berechnungsschritte sowie der zu verarbeitenden Datenmengen kann in der bisherigen Praxis im Marktordnungsrecht die AMA in einer Vielzahl von Fällen frühestens innerhalb von 4 Monaten Berufungsvorentscheidungen erlassen. Rund $\frac{3}{4}$ dieser Erledigungen bleiben unbekämpft, wodurch die Berufsbehörde deutlich entlastet wird.

Zu § 15 Abs. 1:

In diesem Zusammenhang ist auf das „Selbstabänderungsrecht der Agrarbehörde“ gem. § 7 Abs. 4 AGrVG zu verweisen. Vor der Vorlage von Berufungen an die Oberbehörde (künftig: Beschwerden an das Verwaltungsgericht) kann die Agrarbehörde die Bereinigung der

Angelegenheit durch ein Parteienübereinkommen versuchen und, wenn ein solches zustande kommt und dagegen keine Bedenken sprechen, ihren Bescheid selbst entsprechend abändern. Es wird davon ausgegangen, dass dieses in der Praxis der Bodenreform relevante Instrument eine Ergänzung der Beschwerdeentscheidung gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG darstellen würde. Dies würde allerdings wiederum die zu § 18 geforderte Aufnahme eines Verweises auf die Geltung der Bestimmungen des Agrarverfahrensgesetzes voraussetzen.

Zu § 18:

Zum Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG ist anzumerken, dass sich im Entwurf keine Regelung dafür findet, welche Normen das Verwaltungsgericht für den Fall anzuwenden hat, dass es diesfalls in der Sache selbst (§ 34 Abs. 6 Satz 2) zu entscheiden hat (vgl. auch § 62 Abs. 2 VwGG).

Für Beschwerden insbesondere im Bereich des Umwelt-Anlagenrechtes, wo es um die Erteilung von Genehmigungen geht, ist eine Orientierung am AVG sinnvoll und notwendig, insbesondere im Bereich des **Prüfumfangs** des Verwaltungsgerichtes sowie auch hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des AVG für **Großverfahren**, die derzeit auch im Rahmen von UVP-Berufungsverfahren Anwendung finden. Dem § 18 des Entwurfs (Anzuwendendes Recht) wird ausdrücklich zugestimmt, insoweit er die **subisdiäre Anwendung des AVG** anordnet. Doch müssen auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die **Sonderverfahrensbestimmungen** anwendbar sein, die die Behörde bei der Erlassung ihres Bescheides anzuwenden hatte, insbesondere das UVP-G 2000, das einige spezielle Bestimmungen zur Verfahrenskonzentration und –beschleunigung enthält (z.B. § 3 Abs. 7 – Kostentragung im UVP-Feststellungsverfahren; § 12 Abs. 3 UVP-G 2000 – direkte Kostentragung durch die Projektwerberin; § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 – Schluss des Ermittlungsverfahrens). Es darf nicht vergessen werden, dass die Verwaltungsgerichte umfangreiche Prüfungen der Zulassungsverfahren für die bedeutendsten Infrastrukturvorhaben des Bundes und der Länder durchzuführen haben werden; jene Materiengesetze, die diese Zulassung regeln, haben aus jahrelanger Erfahrung heraus zwar nur wenige, aber notwendige zusätzliche Verfahrensregeln für diese Vorhaben entwickelt, die gerade auch auf Berufungsverfahren anwendbar und zugeschnitten waren. Deren Anwendung ist weiterhin zu sichern.

Agrarverfahren:

§ 18 enthält den allgemeinen Verweis, dass, soweit im gegenständlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des AVG und des VStG (jeweils mit bestimmten

Ausnahmen), die Bestimmungen der BAO und die Bestimmungen des Finanzstrafrechts anzuwenden sind.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass sich Bodenreformverfahren einerseits durch eine besondere Komplexität auszeichnen (vgl. EGMR 24.2.2005, Kern gegen Österreich, Nr. 14206/02; Ettl und andere, Nr. 12/1985/98/146) und sich andererseits aus den einzelnen zugehörigen Materien verschiedene **Besonderheiten** (z.B. Kompetenzkonzentration bzw. Generalkompetenz der Agrarbehörde) ergeben. Diesen Besonderheiten wurde bisher durch das **Agrarverfahrensgesetz** (AgrVG) 1950, BGBI. Nr. 173, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 57/2002, in verfahrensrechtlicher Hinsicht Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die ab 01.01.2014 im Bereich der Bodenreform anstelle der Landesagrarsenate wie auch des (ersatzlos entfallenden) Obersten Agrarsenates entscheiden werden, stellt sich nun die Frage der Geltung der spezifischen Bestimmungen des Agrarverfahrensgesetzes in Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten bzw. die **Frage der Relation zwischen Agrarverfahrensgesetz** und dem im Entwurf vorliegenden **Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz**.

In Hinblick auf die erwähnten, den Besonderheiten der Bodenreform Rechnung tragenden Bestimmungen des Agrarverfahrensgesetzes wird beispielsweise auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

- Vertretungsregelung des § 5 Abs. 2 AgrVG: Nach dieser Bestimmung kann den Miteigentümern eines dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstückes von der Behörde aufgetragen werden, einen gemeinsamen Vertreter für die Dauer des Verfahrens zu bestellen. Vor allem in Verfahren betreffend die Regelung der rechtlichen Verhältnisse von Agrargemeinschaften (Regulierung, Teilung) ist die hier enthaltene Vertretungsregelung aufgrund der Vielzahl von Miteigentümern unabdingbar und sollte auch in zweiter Instanz zur Verfügung stehen.
- Bescheidbegriff gemäß § 7 Abs. 1 AgrVG: Nach dieser Bestimmung werden Ausweise, Pläne, Listen, Register und Verzeichnisse, durch die Rechte oder Rechtsverhältnisse festgestellt oder gestaltet werden, zu Bescheiden im Sinne des AVG erklärt. Zu Inhalt und Form dieser Bescheide führen die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage aus, dass das Ergebnis (beispielsweise) eines Zusammenlegungsverfahrens in einem den Formvorschriften des AVG entsprechenden Bescheid festzulegen schon deshalb

unmöglich ist, weil sich die Rechtskraftwirkung auf sämtliche Teile des aus planlichen Darstellungen, Berechnungen und Ausweisen bestehenden Verwaltungsaktes erstreckt.

- Bescheiderlassung durch Auflage zur allgemeinen Einsicht gemäß § 7 Abs. 2 AgrVG: Diese Form der Bescheiderlassung ist für die im Bereich der Bodenreform in Form oft umfangreicher Operate ergehende Bescheide zwingend, da diese schon aufgrund ihres Umfangs einer Bescheiderlassung durch Zustellung gemäß AVG gar nicht zugänglich sind.
- „Selbstabänderungsrecht der Agrarbehörde“ gemäß § 7 Abs. 4 AgrVG: Vor der Vorlage von Berufungen an die Oberbehörde kann die Agrarbehörde die Bereinigung der Angelegenheit durch ein Parteienübereinkommen versuchen und, wenn ein solches zustande kommt und dagegen keine Bedenken bestehen, ihren Bescheid selbst entsprechend abändern. Dieses in der Praxis der Bodenreform relevante Instrument würde die Beschwerdevorentscheidung gemäß § 15 Abs. 1 VwG VG ergänzen.
- Befreiung von Abgaben gemäß § 15 AgrVG: Die Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren hinsichtlich der zur Durchführung eines Verfahrens erforderlichen Schriften und vor der (derzeit) Agrarbehörde abgeschlossene Rechtsgeschäfte gemäß § 15 Abs. 1 und 2 AgrVG sowie die Befreiung von Grundbuchseintragungsgebühren in bestimmten Verfahren gemäß § 15 Abs. 3 AgrVG ist in bodenreformatorischen Verfahren seit jeher ein ganz wesentlicher Aspekt, in Zusammenlegungsverfahren sogar eine Notwendigkeit.

Aus **rechtlicher und fachlicher Sicht** sind diese Verfahrensbestimmungen auch in Beschwerdeverfahren vor den Landesverwaltungsgerichten **unabdingbar**.

In § 18 müsste daher auch ein **genereller Verweis auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Agrarverfahrensgesetzes** aufgenommen werden.

Zu § 20:

Gemäß § 25 Abs 1 VwGG sind Entwürfe zu Erkenntnissen und Beschlüssen des VwGH und Niederschriften über seine Beratungen und Abstimmungen von der Akteneinsicht ausgeschlossen (vgl. auch § 12 AgrVG). Sofern diese Ausnahmen nicht ohnehin von § 17 Abs. 3 AVG erfasst sind, sollte eine entsprechende Regelung auch für die Verwaltungsgerichte in Erwägung gezogen werden.

Zu § 22:

Die Möglichkeit der Erlassung einstweiliger Verfügungen durch das Gericht wird ausdrücklich begrüßt. Solche können insbesondere im Umwelt-Anlagenrecht sinnvoll sein, auch wenn die Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Mit einstweiliger Verfügung können etwa Handlungen untersagt werden, die zwar noch nicht eine Verwirklichung eines Vorhabens selbst bedeuten, aber die Zwecke von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für den Fall der Errichtung des Vorhabens im bekämpften Bescheid vorgeschrieben wurden, vereiteln können (wie z. B. die Zerstörung bestehender naturschutzfachlich wertvoller Flächen). Dadurch kann in erheblichem Maß die Effektivität des Rechtsschutzes und die Waffengleichheit im Umwelt-Anlagenrecht erhöht und sichergestellt werden.

Nach den Erläuterungen zu § 22 wird die Befugnis der Berufungsbehörden und des Verwaltungsgerichtshof einstweilige Verfügungen zu treffen dann angenommen, wenn dies unionsrechtlich geboten ist. Es sollte daher auch die Ermächtigung in § 22 explizit an diese unionsrechtliche Vorgabe anknüpfen.

Angemerkt wird, dass vorläufiger Rechtsschutz nach der Rpsr. des EuGH auch überall dort europarechtlich geboten sein dürfte, wo die volle Wirksamkeit einer späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen von aus dem Gemeinschaftsrecht herzuleitenden Rechten sichergestellt werden muss.

Zu den §§ 25 und 26:

Der in § 25 Abs. 4 vorgesehene Entfall der mündlichen Verhandlung unter den dort genannten Voraussetzungen wird aus verfahrensökonomischen Gründen begrüßt. Die in § 25 Abs. 6 und 7 vorgesehene **Verlesung von Ermittlungsergebnissen** kann zB bei UVP-Verfahren und anderen Umwelt-Anlagenverfahren mit sehr hohem bis absurd hohem Zeitaufwand verbunden sein, etwa bezüglich des Umweltverträglichkeitsgutachtens und Teilgutachten von Sachverständigen. Diese Gutachten umfassen in den allermeisten Fällen über tausend, in vielen Fällen tausende Seiten. Die Bestimmung, dass nur auf das Rücksicht genommen werden kann, was in der Verhandlung vorgekommen ist, muss ersatzlos gestrichen werden. Wie bereits bisher nach dem AVG (insb. §§ 67d ff) muss ein Erkenntnis **das gesamte Verfahren, also auch schriftliche Äußerungen** der Parteien seiner Entscheidung zu Grunde legen. Andernfalls nimmt man **wochenlange reine Lesungen** und Erörterungen von hunderten bis tausenden Seiten Projektunterlagen und Verfahrensakten in Kauf. Dies kann nicht Sinn der Verfahrensbestimmungen sein und würde die Verwaltungsgerichte weitgehend **lahmlegen**.

Zu § 32:

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gegeben findet, ist das Verwaltungsgericht bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides an die geltend gemachten **Beschwerdepunkte/den Inhalt der Beschwerde** gebunden. Dies ist eine **viel engere Prüfbefugnis**, als sie derzeit die Berufungsbehörde (z.B. der Umweltsenat) bei Berufungen ausüben kann. Der Umweltsenat kann derzeit in bestimmten Fällen auch **umweltrelevante Themen** prüfen, die in den Berufungen nicht angesprochen wurden, wenn Parteien Berufung erhoben haben, deren Berufungsrecht nicht auf die Geltendmachung subjektiver Rechte eingeschränkt ist (z.B. Gemeinden, Umweltanwälte, anerkannte Umweltorganisationen oder Bürgerinitiativen, die objektives Umweltrecht geltend machen können). Diese Einschränkung ist aus Umweltsicht abzulehnen. Diesbezüglich wird auch auf die **Entschließung** des NR betreffend Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte zu 1771 der Beilagen XXIV. GP verwiesen, die in Z 3 fordert, dass ein Verwaltungsgericht erster Instanz in seiner Kontrolle **nicht strikt auf die geltend gemachten Beschwerdepunkte oder den Umfang der Anfechtung beschränkt sein soll.**

Zu § 34:

Die Erfahrungen der Berufungsbehörde BMLFUW im Bereich des Marktordnungsrechts haben gezeigt, dass im Falle einer (teilweisen) Stattgebung die Berechnung der genauen Prämienhöhe höchst kompliziert sein kann, weil sie auf einer Vielzahl von Algorithmen, die in den Spezialcomputern der AMA abgespeichert sind, beruht.

In der Praxis hat sich daher die Gebrauchnahme von § 19 Abs. 3 MOG 2007 bewährt. Gestützt auf diese Rechtsgrundlage darf die Berufungsbehörde den Bescheid der AMA in einem bestimmten Punkt ändern und der AMA auftragen, auf Basis dieser Änderung die genaue Berechnung des Förderungsbetrages vorzunehmen.

Für den Bereich der Marktordnung sollte daher eine Bestimmung wie jene des § 19 Abs. 3 MOG 2007 in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden. Sollte dies nicht gemacht werden, dann sollte das BVwG von § 19 Abs. 3 MOG 2007 selbst Gebrauch machen dürfen.

Redaktionelle Anmerkungen zu den Erläuterungen zu § 34: Im 3. Satz des 2. Absatzes müsste es „Gemäß § 34 Abs. 2 ...“ heißen.

Zu § 34 Abs. 1:

In Abs.1 sollten auch die Anordnungen des § 66 Abs. 1 AVG aufgenommen werden. Damit wäre das BVwG befugt, notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durch die untergeordnete Verwaltungsbehörde durchführen zu lassen.

Zu § 34 Abs. 3:

Eine **Aufhebung der Entscheidung bei Ermessen** kann zu einem „Ping-Pong“-Spiel zwischen Behörde und Verwaltungsgericht und damit langer Verfahrensdauer führen. Der Begriff des Ermessens lässt leider viele **Interpretationsspielräume** offen. Geht man davon aus, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der Genehmigungsbestimmungen gebundene Entscheidungen der Behörde auf Grund unbestimmter Gesetzesbegriffe vorsieht, hat diese Bestimmung kaum Anwendungsbereich. Unklarheiten können aber etwa bei der im Umweltrecht weit verbreiteten Interessensabwägung bestehen.

Die Bestimmung bringt insgesamt eine **Verschlechterung zur bestehenden Situation**: Der Umweltsenat etwa – wie auch andere Berufungsbehörden – sind derzeit als Rechtsmittelbehörde berechtigt, in der Sache zu entscheiden, ohne diesbezüglich auf eine allfällige Äußerung der Unterinstanz Rücksicht nehmen zu müssen. Der vorgeschlagene Abs. 3 sieht vor, dass bei Beurteilung von Ermessenvorschriften grundsätzlich zurückverwiesen werden muss, außer in den Fällen des Abs. 1. Unklar ist, was dies bedeuten soll, zumal nicht nachvollziehbar ist, welchen Zusammenhang die Zuständigkeit zur Ermessensübung mit der Sachverhaltserhebung bzw. einem vollständig erhobenen oder rasch erhebbaren Sachverhalt haben soll.

Es wird daher vorgeschlagen, die **Ermessensübung dem Verwaltungsgericht zu überlassen**, soweit die Behörde das ihr zustehende Ermessen nicht im Sinn des Gesetzes geübt hat. **Dies entspräche auch Art. 130 Abs. 3 B-VG**, der nur vorsieht, dass Rechtswidrigkeit nicht vorliegt, soweit die Verwaltungsbehörde ihr Ermessen im Sinn des Gesetzes geübt hat.

Zu § 34 Abs. 4:

Abs. 4 ist dem § 42 Abs. 3 VwGG nachgebildet. Demnach würde die Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch das Verwaltungsgericht dazu führen, dass es den angefochtenen Bescheid rückblickend von Anfang an nie gegeben hat (ex-tunc Wirkung).

Diese Aufhebung würde auf Basis der Rspr. des VfGH dazu führen, dass sämtliche auf dem aufgehobenen Bescheid beruhende Bescheide automatisch außer Kraft treten würden (vgl. dazu zB. VfGH vom 30.9.2000, Zl. B1702/98). Für den Bereich der Marktordnung etwa hätte eine solche ex-tunc Wirkung weitreichende Konsequenzen. Es sollte daher Abs. 4 gestrichen werden. Damit würde die Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch das Verwaltungsgericht lediglich ex-nunc wirken.

Zu § 35 Abs. 1:

Zur Begründungspflicht ist auf die Bestimmung des § 43 Abs. 2 Satz 2 VwGG („Soweit die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist, genügt es, diese anzuführen“) zu verweisen. Eine derartige Regelung könnte auch für die Verwaltungsgerichte angedacht werden.

Zu § 35 Abs. 4:

Die in § 35 Abs. 4 normierte Regelung, wonach dem zuständigen Bundesminister lediglich in den in Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG genannten Rechtssachen eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes zugestellt wird, nicht jedoch in Rechtssachen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, erscheint nicht sachgerecht.

Es wäre notwendig, die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zu verpflichten, dem zuständigen Bundesminister als oberster Verwaltungsbehörde sowohl die Beschwerde als auch das Erkenntnis zu übermitteln. Dies ergibt sich insbesondere auch unter Berücksichtigung des Art. 133 Abs. 8 B-VG, der unter anderem die Möglichkeit normiert, dem zuständigen Bundesminister ein Revisionsrecht in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung einzuräumen.

§ 7 VwGVG normiert das Recht des zuständigen Bundesministers, in Angelegenheiten der Bundesverwaltung jederzeit an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde in das Verfahren einzutreten. Damit der Bundesminister von diesem Recht Gebrauch machen kann, muss er Kenntnis von den anhängigen Verfahren erlangen. Dies ist am einfachsten dadurch gewährleistet, dass die Verwaltungsgerichte verpflichtet sind, dem Bundesminister eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen zu übermitteln. Dies stellt auch keinen erheblichen Mehraufwand für die Verwaltungsgerichte dar.

Ein § 7 VwG VG entsprechendes Eintrittsrecht ist ebenso in § 22 VwGG idFd Entwurfs für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof normiert. § 29 VwGG idFd Entwurfs sieht diesbezüglich eine Verpflichtung vor, eine zusätzliche Ausfertigung der Revision samt Beilagen anzuschließen. § 36 Abs. 2 VwGG idFd Entwurfs normiert die Verpflichtung des Verwaltungsgerichtshofes, dem zuständigen Bundesminister eine Ausfertigung der Revision samt Beilagen unter Bekanntgabe der für die Einbringung der Revisionsbeantwortung gesetzten Frist zu übermitteln.

Eine dementsprechende Regelung ist für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ebenso notwendig. Es bedarf daher einer § 35 Abs. 4 VwG VG entsprechenden Bestimmung, die sicherstellt, dass dem zuständigen Bundesminister eine Ausfertigung des Erkenntnisses jedenfalls zugestellt wird, wenn Angelegenheiten der Bundesverwaltung betroffen sind, unabhängig davon ob diese in mittelbarer oder in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden.

Um den unionsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen ist im Marktordnungsbereich - über die Möglichkeiten des Art. 68 AVG hinaus - die Möglichkeit der **amtswegigen Abänderung** von rechtskräftigen Bescheiden bzw. nunmehr auch Erkenntnissen des BVwG durch die AMA erforderlich (vgl. § 19 Abs. 4 MOG 2007). Sollte keine dbzgl. Regelung geschaffen werden, müsste § 19 Abs. 2 und 4 MOG 2007 – angepasst an die neue Rechtslage zur Verwaltungsgerichtsbarkeit - weiterhin anwendbar bleiben.

Zu § 36:

Siehe die Bemerkungen zu §§ 28 Abs. 2, 30b Abs. 5 und 36 Abs. 1 VwGG.

§ 40 (Entscheidungspflicht)

Die Entscheidungsfrist für das BVwG beginnt mit Einlangen der Beschwerde erkennbar bei diesem. Zur Verdeutlichung sollte es in der 4. Zeile heißen: „beginnt die Entscheidungsfrist mit der Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht ...“

Zu § 42:

Die Bestimmung erscheint insgesamt unverständlich. In Abs. 2 wird zudem auf die Behörde im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 2 verwiesen; in § 9 Abs. 1 findet sich jedoch keine Z 2.

Zu § 47 Abs. 4:

Nach § 47 Abs. 4 kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat. Welcher Beschluss ist hier gemeint? In § 67d Abs. 4 AVG geht es um die Erlassung eines verfahrensrechtlichen Bescheides.

Zu Artikel 2 – BVwGG

Zu §§ 2 und 13 Abs. 1 und 4:

§ 2 normiert die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichtes und deren Ernennung. Das BVwGG enthält jedoch keine Regelung der Ausbildung und der Qualifikation, welche eine Person aufweisen muss, um zum Verwaltungsrichter ernannt werden zu können. Art. 134 Abs. 2 und 3 B-VG enthält Mindestanforderungen, die jedenfalls erfüllt werden müssen. Darüber hinaus bleibt jedoch ein erheblicher Spielraum bestehen, der die Regelung erheblich voneinander abweichender Standards in den verschiedenen Organisationsgesetzen ermöglicht.

Der Sicherstellung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, die den Anforderungen der EMRK genügt, erscheint es aber nicht zuträglich, wenn neun Bundesländer und der Bund unterschiedliche Anforderungen für die Ausbildung und die Qualifikation der Verwaltungsrichter normieren. Es bedarf daher einer einheitlichen, objektiv nachvollziehbaren Regelung betreffend der Ausbildung und der Qualifikation der Verwaltungsrichter.

Die Erläuterungen zu § 2 verweisen auf die §§ 207 ff des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes. Wenn eine ausdrückliche Regelung der Ausbildung und der Qualifikation der Verwaltungsrichter im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes erfolgt, sollte in das BVwGG selbst ein Verweis aufgenommen werden und sich ein solcher nicht lediglich in den Erläuterungen finden. Wenn im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz keine ausdrückliche Regelung erfolgt, ist aus dem Verweis in den Erläuterungen nichts gewonnen, dieser führt wohl eher zu Verwirrungen.

Dieselben Überlegungen gelten auch für die Ausbildung und die Qualifikation der besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bediensteten.

Weiters erscheint keine der in § 13 Abs. 1 normierten Voraussetzungen, die ein Rechtspfleger aufweisen muss, objektiv nachprüfbar. Auch § 13 Abs. 4 ist unbestimmt und scheint zudem

Art. 135a Abs. 1 B-VG zu widersprechen, der ausdrücklich vorsieht, dass die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften auf besonders ausgebildete nichtrichterliche Bedienstete übertragen werden kann. Art. 135a Abs. 1 B-VG scheint daher einer Regelung, wonach die Verwendung von Rechtspflegern nach Bedarf zu bestimmen ist, entgegenzustehen.

Gleiches gilt für die Übertragung von zahllosen Geschäften an besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bediensteten. Diesen sollen nur einzelne, genau bezeichnete Geschäfte übertragen werden.

Zu § 6:

Der Verweis auf das Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte erscheint entbehrlich, da dieses (vgl. § 1 Entwurf zum VwGVG) von der Ermächtigung des Art. 135 Abs. 1 Satz 2 B-VG keinen Gebrauch macht.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 normiert einen Dreiersenat, bestehend aus drei richterlichen Mitgliedern. § 7 Abs. 2 regelt den Fall, dass in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern vorgesehen ist. Aus der Formulierung von § 7 Abs. 2 Satz 2 („ist der Senat entsprechend zu vergrößern“) ist zu schließen, dass bei Mitwirkung von (nicht mehr als) zwei fachklundigen Laienrichtern diese die zwei richterlichen Mitglieder ersetzen (dies wird gestützt durch die diesbezüglichen Erläuterungen, wonach die Entscheidung durch Senate auch dann im Gesetz vorgesehen ist, wenn (nur) die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter normiert wird). Eine klarere Aussage, ob diese Bestimmung in dieser Art zu verstehen ist oder ob fachkundige Laienrichter zu einem Dreiersenat bestehend aus drei richterlichen Mitgliedern hinzutreten, wäre wünschenswert.

Zu § 9:

Die Bestimmung scheint insbesondere für UVP-Verfahren zu kasuistisch. Eine zweiwöchige Frist für die Ausarbeitung eines Alternativentwurfes kann bei Großvorhaben zu wenig sein, es sollte von einer angemessenen Frist gesprochen werden. Auch sollte der Vorsitzende den Alternativentwurf auch selbst ausarbeiten können, wenn er zustimmt. Es darf nicht die Situation entstehen, dass der Vorsitzende einen unannehbaren Entwurf abgibt und die Arbeit damit einem Beisitzer zuspielt, der nach der Geschäftsverteilung bereits andere größere Fälle zu bearbeiten hat.

Zu § 11 Abs. 2

Gemeint ist hier wohl nicht der „Personalsenat“, sondern der in § 11 eben geregelte Geschäftsverteilungsausschuss.

Zu § 14:

Die vorgeschlagene Bestimmung ermöglicht in UVP-Angelegenheiten nicht einmal die Beziehung von Bundessachverständigen.

Die Verwaltungsgerichte müssen aber, so wie bisher die Berufungsbehörden nach dem AVG, auf die der **belangten Behörde** beigegebenen oder ihr zur Verfügung stehenden **Amtssachverständigen zugreifen** können. Andernfalls droht eine erhebliche Verteuerung, aber auch Verzögerung der Verfahren, insbesondere der komplizierten und umfangreichen Verfahren im Umwelt-Anlagenrecht. Es sind die ASV, die bereits im behördlichen Verfahren tätig waren, die das Vorhaben und das erstinstanzliche Verfahren kennen und die Sachlage kompetent zu beurteilen im Stande sind. Müsste das VwG in allen Fällen eigene, neue SV bestellen, nur weil ihm keine eigenen SV beigegeben sind – was durchgehend der Fall sein wird – käme dies einer Doppelung aller Genehmigungsverfahren gleich. Nur in jenen Fällen, in denen die Tätigkeit eines SV des behördlichen Verfahrens fachlich nicht kompetent erscheint, soll das VwG gehalten sein, andere bzw. nichtamtliche SV zu bestellen.

Die Bestimmung ist daher nicht ausreichend, für die sinnvolle Anwendbarkeit des § 52 AVG ist eine eigene Regelung über das Zurverfügungstehen von ASV einzufügen. Davon müssen auch die ASV des **Bundes** generell, aber auch jenes **Landes** umfasst sein, dessen Landesregierung den Bescheid erlassen hat. Dies ist für eine sinnvolle und effiziente Arbeit des Bundesverwaltungsgerichtes **essentiell**.

Zu § 15 Abs. 4:

Um Einflussnahmen, die die **Unabhängigkeit** des VwG in laufenden Verfahren **gefährden** könnten, auszuschalten, sind laufende Geschäftsfälle jedenfalls vom bisher zuständigen Senat/Einzelrichter zu Ende zu führen. Änderungen der Geschäftsverteilung dürfen nur **pro futuro** wirken.

Zu § 28:

Bei den Ersternennungen kommen die Mitglieder des Asylgerichtshofes und des Bundesvergabeamtes zuerst zum Zug. Die sonstigen richterlichen und nichtrichterlichen

Planstellen sind nach § 28 Abs. 5 vom Präsidenten des BVwG im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Bewerbungsgesuche müssen innerhalb von zwei Wochen ab Kundmachung der Ausschreibung beim Präsidenten des BVwG eingebracht werden. Diese zweiwöchige Frist sollte mit Blick auf die sonst üblichen Bewerbungsfristen auf mindestens vier Wochen verlängert werden.

Es sollte zumindest in den Gesetzesmaterialien verdeutlicht werden, dass die Ausschreibungen der Planstellen auch nach dem 31.12.2012 erfolgen können. Die in Art. 151 Abs. 51 Z. 4 B-VG genannte Frist, betreffend Stellung eines Antrages auf Ernennung zum sonstigen Mitglied des BVwG, gilt nämlich nur für die in Art. 151 Abs. 51 Z. 2 lit. a genannten Mitglieder des Bundesvergabeamtes.

Der in den Erläuterungen zu § 28 enthaltene Hinweis, dass gemäß Art. 151 Abs. 51 Z.1 B-VG bei der erstmaligen Ernennung der Mitglieder des BVwG kein Dreivorschlag des Personalsenates einzuholen ist, sollte auch im BVwGG selbst seinen ausdrücklichen Niederschlag finden.

Zu Artikel 3 – VwGG

Zu Z 18 (§ 21 Abs. 1):

Es wird angeregt, in § 21 Abs. 1 Z 3 das Wort „Erkenntnis“ durch das weitergehende Wort „Entscheidung“ zu ersetzen.

Zu Z 29 (§ 25a) und zu Z 35 (§ 30b und c):

Es wird angeregt, auch im VwGG (und nicht bloß in den Erläuterungen) klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen ist.

Zudem regeln die §§ 25a Abs. 1, 30b und 30c VwGG Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsgerichte im Zusammenhang mit der Revision, ähnlich den Aufgaben und Befugnissen der belangten Behörde im Vorverfahren bei Beschwerden an die Verwaltungsgerichte. Diese Bestimmungen sollten systematisch besser in das VwGVG übernommen werden.

Zu Z 30 (§ 26):

§ 26 normiert eine Revisionsfrist von 6 Wochen. Der Beginn des Fristenlaufs ist nur für die Revisionserhebung durch die gemäß Art 133 Abs. 6 B-VG legitimierten Parteien geregelt.

Nicht geregelt ist der Beginn des Fristenlaufs, wenn Revision von einer gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG legitimierten Partei erhoben wird. Es sollte - in Anlehnung an § 26 Abs. 1 Z. 4 VwGG in der derzeit geltenden Fassung - auch der Zeitpunkt festgelegt werden, ab dem die Revisionsfrist für das nach Art. 133 Abs. 8 B-VG befugte Organ beginnt.

Zu 32 (§ 28):

Redaktionelle Anmerkung: In § 28 Abs. 4 wäre das Wort „nachzutragen“ durch das Wort „nachtragen“ zu ersetzen.

Zu Z 32 (§§ 28 Abs. 2, 30b Abs. 5 und 36 Abs. 1):

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, wenn eine außerordentliche Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes erhoben wurde, ist nur sehr rudimentär geregelt. Die im VwGVG und insbesondere im VwGG enthaltenen Regelungen sind wohl nicht vollständig.

Gemäß § 36 VwGVG muss jedes Erkenntnis eine Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof enthalten. Wenn das Verwaltungsgericht ausspricht, dass die Revision nicht zulässig ist, kann nur eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. In diesem Fall hat die Revision gemäß § 28 Abs. 2 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Gemäß § 30b Abs. 5 VwGG Entwurfs hat das Verwaltungsgericht die außerordentliche Revision dem Verwaltungsgerichtshof unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen und Ausfertigungen der Revision samt Beilagen dem Revisionsgegner und allfälligen Mitbeteiligten zuzustellen. Schließlich regelt § 36 Abs. 1 VwGG für die außerordentliche Revision noch, dass der Revisionsgegner und allfällige Mitbeteiligte aufzufordern sind, binnen einer mit längstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Revisionsbeantwortung einzubringen.

Zum einen fehlt eine klare Definition der außerordentlichen Revision. Zum anderen fehlen die Bestimmung, dass der Verwaltungsgerichtshof nicht an den Zulässigkeitsausspruch des Verwaltungsgerichtes gebunden ist sowie eine Regelung betreffend die formale Behandlung der außerordentlichen Revision durch den Verwaltungsgerichtshof. Aus dem aktuellen Entwurf ergibt sich die Konsequenz, dass der Verwaltungsgerichtshof im Fall einer außerordentlichen Revision eine Revisionsbeantwortung auftragen muss und das Revisionsverfahren somit jedenfalls inhaltlich zu führen hat.

Zu Z 35 (§ 30a):

Nach den Erläuterungen zu § 22 VwGVG wird die Befugnis der Berufungsbehörden und des Verwaltungsgerichtshof, einstweilige Verfügungen zu treffen dann angenommen, wenn dies unionsrechtlich geboten ist. Es sollten daher auch die Ermächtigungen der § 30a explizit an diese unionsrechtliche Vorgabe anknüpfen.

Zu Z 68 (§ 41):

In § 41 VwGG wird auf § 28 Abs. 2 Entwurfs (außerordentliche Revision) verwiesen, gemeint ist wohl § 28 Abs. 3 (Erklärung über den Umfang der Anfechtung).

Zu Z 66 § 39 Abs. 2 Z 5:

Redaktionelles Versehen: In § 39 Abs. 2 Z 5 wurde das Wort "Gegenschrift" noch nicht durch das Wort "Revisionsbeantwortung" ersetzt.

Zu Artikel 4 – VfGG**Zu Z 67 (§ 68 Abs. 3 Z 1 lit. a):**

Es stellt sich die Frage, ob nicht das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (wie in der derzeit geltenden Bestimmung) gemeint ist.

Zu Artikel 6 – AVG**Zu Z 8 (§ 44a Abs. 3):**

Der Entfall der ediktfreien Zeiten im Großverfahren ist nicht berechtigt. In Großverfahren wird betroffenen Personen nicht mehr zugestellt und sie können nur über Internet oder Zeitungen von einem behördlichen Akt erfahren, der große Reichweite für ihr Leben und ihren Alltag haben wird. Dafür, dass die persönliche Zustellung betroffener Parteien durch eine öffentliche Bekanntmachung surrogiert wird, hat die beteiligte Öffentlichkeit Anspruch auf gewisse Zeiten, in denen keine Bekanntmachungen erfolgen (Haupturlaubszeit). Dies kann nicht mit privatrechtlichen Verfahren nach der ZPO verglichen werden. Z 8 wird daher abgelehnt.

Zu Z 15 (§ 61 Abs. 1):

Der Begriff „Inhalte“ ist unbestimmt; diesbezüglich sollte die bisherige Regelung beibehalten werden.

Zu Z 15 bis 30 (§§ 61 bis 73):

§§ 61 Abs. 1, 63 Abs. 1 und 2, 64 Abs. 1, 73 Abs. 2 1. und 2. Satz sprechen von Behörde, Instanzenzug, Berufung und Devolutionsantrag. Ist die Geltung der §§ 61 bis 73 AVG lediglich für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gewollt?

Zur Ressourcenplanung:**1. Anhängige Verfahren:**

- *Umweltsenat* (Bereich UVP): Zwischen 10 und 20 Verfahren sind als anhängig zu erwarten.
- *Marktordnung*: Zum Stichtag 01.10.2012 sind im Bereich des Marktordnungsrechts rund 1.300 Berufungsverfahren anhängig. Auch wenn diese Verfahren bis 01.01.2014 weitgehend abgeschlossen sein werden, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte als Berufungsbehörde davon auszugehen, dass sich – entsprechend der jährlichen Zahl an Anträgen und Prämienbewilligungen – auch der jährliche Arbeitsanfall des BVwG in dieser Größenordnung bewegen wird.

2. Einstweilige Verfügungen:

Die Möglichkeit des Erlasses einstweiliger Verfügungen durch die Verwaltungsgerichte bzw. den Verwaltungsgerichtshof ist aus Sicht des BMLFUW positiv zu sehen.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Lindbaum

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	IsXwrvIGBfXpvSoufuGp8rk0DDmdllCNUfEk+INDVNoa8g2rKJqznW4mfpSAUUUVs9s3DbxeK732YowVHKdFodik/lccNMxSMcXPJf5TwyWxdMAJEpvUGan12o7AdsWwBj0Ad5wyrFSrY3tdphd7TF3vIUZIClhHh0j719JKjs0=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-29T17:34:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	